



**Tarifvertrag**  
**über die Berufsbildung im Gerüstbauerhandwerk**  
**(TV Berufsbildung)**  
vom 03. Dezember 1996

in der Fassung vom 11. Juni 2002

Zwischen dem

Bundesverband Gerüstbau e. V.,  
Rösrather Straße 645, 51107 Köln

der

Bundesinnung für das Gerüstbauer-Handwerk,  
Rösrather Straße 645, 51107 Köln

und der

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt  
Olof-Palme-Straße 19, 60433 Frankfurt am Main

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben der Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes
- Teil I**
- Regelungen über die Berufsausbildung im Gerüstbauerhandwerk**
- § 3 Geltung des Rahmentarifvertrages
- § 4 Ausbildungsvergütung
- § 5 13. Monatseinkommen für Auszubildende
- § 6 Freistellung
- § 7 Urlaubsanspruch
- § 8 Urlaubsvergütung für gewerbliche Auszubildende
- § 9 Urlaubsgewährung
- § 10 Ausbildungsnachweise
- § 11 Auswärtsbeschäftigung
- § 12 Erstattungsverfahren
- § 13 Überbetriebliche Ausbildungsstätten
- § 14 Inhalt der überbetrieblichen Ausbildung
- § 15 Dauer der überbetrieblichen Ausbildung und der Blockbeschulung
- § 16 Übernahme von Internats- und Fahrtkosten
- § 17 Kostenerstattung an die überbetriebliche Ausbildungsstätte
- § 18 Nachrangigkeit der Kostenerstattung
- Teil II**
- Regelungen über die Berufsbildung im Gerüstbauerhandwerk**
- § 19 Anspruch auf Förderung des Vorbereitungslehrganges für die Abschlussprüfung in Anwendung von § 40 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz
- § 20 Zulassung zum Vorbereitungslehrgang für die Abschlussprüfung in Anwendung von § 40 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz
- § 21 Vergütung bei Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang
- § 22 Übernahme von Internats- und Fahrtkosten
- § 23 Anspruch auf Förderung der Fortbildung zum Geprüften Gerüstbau-Kolonnenführer
- § 24 Lehrgänge nach der Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung in der gewerblichen Wirtschaft
- § 25 Vergütung für Teilnehmer an Lehrgängen gemäß §§ 23 und 24
- § 26 Übernahme der Internats- und Fahrtkosten
- § 27 Einrichtung von Lehrgängen und Prüfungsausschüssen
- Teil III**
- Allgemeine Regelungen**
- § 28 Verfall der Erstattungsansprüche
- § 29 Verfahrensvorschriften
- § 30 Finanzierung
- § 31 Erfüllungsort und Gerichtsstand
- § 32 Durchführung des Vertrages
- § 33 In-Kraft-Treten und Vertragsdauer



## **§ 1 Geltungsbereich**

### **(1) Räumlicher Geltungsbereich**

Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

### **(2) Betrieblicher Geltungsbereich**

Betriebe, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Tarifvertrages über das Sozialkassenverfahren im Gerüstbauerhandwerk (VTV) in der jeweils geltenden Fassung fallen.

### **(3) Persönlicher Geltungsbereich**

1. Auszubildende, die in dem anerkannten Ausbildungsberuf Gerüstbauer nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Gerüstbauer im Sinne der Handwerksordnung und des Berufsbildungsgesetzes ausgebildet werden und eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.
2. Gewerbliche Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeiten ausüben.

## **§ 2 Aufgaben der Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes**

Die Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes, Wiesbaden (Kasse), hat als Gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien des Gerüstbauerhandwerks u. a. die Aufgabe, berufliche Bildungsmaßnahmen im Gerüstbauerhandwerk zu fördern. In diesem Rahmen hat sie die Aufgabe:

- a) die den besonderen Anforderungen des Gerüstbauerhandwerks gerecht werdende Berufsausbildung insoweit zu sichern, dass sie Ausbildungskosten und die Kosten für die Blockbeschulung nach der Maßgabe dieses Tarifvertrages erstattet sowie Lehr- und Lernmittel für die überbetriebliche Ausbildung bereitstellt,
- b) Lehrgänge nach § 40 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz „Zulassung in besonderen Fällen“ insoweit zu sichern, dass die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung von der Kasse gefördert wird,
- c) die berufliche Fortbildung von Arbeitnehmer, insbesondere zum Geprüften Gerüstbaukolonnenführer, Lehrgänge nach der Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung in der gewerblichen Wirtschaft zu fördern,
- d) sonstige Fortbildungsmaßnahmen in sinngemäßer Anwendung dieses Tarifvertrages zu fördern.

## **Teil I Regelungen über die Berufsausbildung im Gerüstbauerhandwerk**

### **§ 3 Geltung des Rahmentarifvertrages**

- (1) Für Auszubildende gelten neben den gesetzlichen Vorschriften die Bestimmungen der jeweils gültigen Rahmentarifverträge für das Gerüstbauerhandwerk (RTV), soweit dieser Tarifvertrag keine anderweitigen Regelungen enthält.
- (2) Für die Dauer der Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten findet § 7 des jeweils gültigen RTV Gerüstbau keine Anwendung.



## **§ 4**

### **Ausbildungsvergütung**

- (1) Auszubildende erhalten eine monatliche Ausbildungsvergütung. Sie wird in einem Tarifvertrag zur Regelung der Ausbildungsvergütung für die im Gerüstbauerhandwerk beschäftigten Auszubildenden festgelegt, und zwar abgestuft für das erste, zweite und dritte Ausbildungsjahr. Beginnt oder endet das Berufsausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats, so ist zur Ermittlung der Vergütung für einen Tag die Monatsvergütung durch 30 zu teilen.
- (2) Wird die vertraglich vereinbarte Ausbildungszeit verlängert, so ist für die Dauer der Verlängerung die Ausbildungsvergütung weiterzuzahlen, die der Auszubildende während seiner Ausbildung im dritten Ausbildungsjahr erhalten hat.
- (3) Die Ausbildungsvergütung wird für jede vom Auszubildenden schuldhaft versäumte Stunde betrieblicher, überbetrieblicher und schulischer Ausbildung um  $\frac{1}{169}$ , der monatlichen Ausbildungsvergütung gekürzt.

## **§ 5**

### **13. Monatseinkommen für Auszubildende**

- (1) Der Auszubildende hat nach 12-monatiger Ausbildung im gleichen Betrieb jeweils am 30. November (Stichtag) gegen den Arbeitgeber einen Anspruch auf Zahlung eines 13. Monatseinkommens gemäß Absatz 2. Auszubildende, die am Stichtag ein ununterbrochenes Ausbildungsverhältnis vom mehr als zwei Monaten im gleichen Betrieb nachweisen können, haben für jeden angefangenen Ausbildungsmonat, der seit dem 1. Dezember des Vorjahres im Betrieb zurückgelegt worden ist, Anspruch auf ein Zwölftel des in Absatz 2 genannten Betrages. Bei Wechsel aus dem Arbeitsverhältnis in ein Ausbildungsverhältnis zu einem Betrieb des Gerüstbauerhandwerks ergibt sich der Anspruch aus § 11 Ziffer 3.2 RTV.
- (2) Das 13. Monatseinkommen beträgt für Auszubildende
  - im 1. Ausbildungsjahr 200,00 €
  - im 2. Ausbildungsjahr 300,00 €
  - im 3. Ausbildungsjahr 450,00 €
- (3) Endet das Ausbildungsverhältnis vor dem Stichtag, so besteht für jeden angefangenen Ausbildungsmonat, der seit dem 01. Dezember des Vorjahres im Betrieb zurückgelegt worden ist, Anspruch auf jeweils  $\frac{1}{12}$  der in Absatz 2 genannten Beträge,
  - a) wenn im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis ein Arbeitsverhältnis im Ausbildungsbetrieb aufgenommen wurde oder
  - b) wenn der Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis nicht als Arbeitnehmer im Ausbildungsbetrieb eingestellt wird, obgleich er die Begründung eines Arbeitsverhältnisses angeboten hat.
- (4) Der Betrag ist zusammen mit der Ausbildungsvergütung für den Monat November auszuzahlen; dies gilt auch für den Teilanspruch gemäß Absatz 3 a), wenn das sich an das Ausbildungsverhältnis anschließende Arbeitsverhältnis nicht vor dem Stichtag endet. Der Betrag gemäß Absatz 3 b) ist mit der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses fällig.

## **§ 6**

### **Freistellungen**

- (1) Der 24. und 31. Dezember sind ausbildungsfrei. In der Zeit vom 27. bis 30. Dezember ist der Auszubildende zur häuslichen Nachbereitung seiner Berichtshefte von anderweitiger Ausbildung freizustellen.
- (2) Zur Teilnahme am Berufsschulunterricht und an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen ist der Auszubildende freizustellen.



## **§ 7 Urlaubsanspruch**

- (1) Der Jahresurlaub beträgt für Auszubildende vor Vollendung des 18. Lebensjahres 25 Arbeitstage, nach Vollendung des 18. Lebensjahres besteht Anspruch auf Urlaub gemäß § 8 Ziffer 2.1 des Rahmentarifvertrages für das Gerüstbauerhandwerk (RTV) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Samstage gelten nicht als Arbeitstage.
- (3) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

## **§ 8 Urlaubsvergütung für gewerblich Auszubildende**

- (1) Für die Dauer des Urlaubs ist die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen.
- (2) Der Auszubildende erhält für jeden Urlaubstag ein zusätzliches Urlaubsgeld von 10 €.

## **§ 9 Urlaubsgewährung**

- (1) Der Urlaub soll zusammenhängend in den berufsschulfreien Zeiträumen und nicht während der Dauer überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen gewährt werden. Soweit er jedoch in diesen Zeiträumen genommen wird, ist für jeden Tag, an dem die Berufsschule oder die überbetriebliche Ausbildungsstätte während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.
- (2) Der Urlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden. Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr ist nur statthaft, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Auszubildenden liegende Gründe dies rechtfertigen. Der übertragene Urlaub muss in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres gewährt und genommen werden.
- (3) Kann der Urlaub wegen Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden, so ist er vom Arbeitgeber anteilig in Höhe der zuletzt gewährten Ausbildungsvergütung einschließlich des anteiligen zusätzlichen Urlaubsgeldes abzugelten.

## **§ 10 Ausbildungsnachweise**

- (1) Für jeden im anerkannten Ausbildungsberuf Gerüstbauer Auszubildenden hat der Arbeitgeber eine Ausbildungsnachweiskarte zu führen.
- (2) Die Ausbildungsnachweiskarte ist vom Arbeitgeber bei Beginn des Ausbildungsverhältnisses unter Vorlage einer Abschrift des von der Handwerkskammer bzw. der Industrie- und Handelskammer genehmigten Berufsausbildungsvertrages bei der Kasse anzufordern.
- (3) Die Ausbildungsnachweiskarte enthält einen „Ausweis über die Arbeitnehmernummer bei der Zusatzversorgungskasse des Gerüstbaugewerbes“, „Einlösungsscheine zur Erstattung der Ausbildungsvergütung“ und „Ausbildungsbestätigungsteile“.
- (4) Endet das Ausbildungsverhältnis mit Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit oder mit Bestehen der Abschlussprüfung, hat der Arbeitgeber die Ausbildungsnachweiskarte abzuschließen und unverzüglich an die Kasse einzusenden.
- (5) Endet das Ausbildungsverhältnis vorzeitig, hat der Arbeitgeber dies der Kasse unter Übersendung der Ausbildungsnachweiskarte unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Verlängert sich das Ausbildungsverhältnis, hat der Arbeitgeber dies unter Übersendung der Ausbildungsnachweiskarte und einer Abschrift der Bestätigung der Handwerkskammer bzw. Industrie- und Handelskammer unverzüglich der Kasse mitzuteilen.



## **§ 11**

### **Auswärtsbeschäftigung**

- (1) Der ausbildende Betrieb hat für die Dauer der Beschäftigung auf auswärtigen Baustellen dem Auszubildenden die Unterkunft kostenlos zur Verfügung zu stellen, sofern keine tägliche Rückkehr erfolgt.
- (2) Der Auszubildende hat Anspruch auf Ersatz für Mehraufwand an Verpflegung je Kalendertag in Höhe von 18 €. Dies gilt auch für An- und Abreisetage.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten nicht für die Dauer der überbetrieblichen Lehrgänge und für den Besuch der Berufsschule.

## **§ 12**

### **Erstattungsverfahren**

- (1) Die Kasse erstattet dem ausbildenden Arbeitgeber vierteljährlich jeweils nach dem 31. März, dem 30. Juni, dem 30. September und dem 31. Dezember gegen Einsendung der entsprechenden Einlösungsscheine aus der Ausbildungsnachweiskarte erstmals ab dem vierten Monat nach Ausbildungsbeginn, jedoch höchstens für 21 Monate 50 % der von ihm an den Auszubildenden ausgezahlten Ausbildungsvergütung, höchstens jedoch 50 % der tariflichen Ausbildungsvergütung nach § 4.
- (2) Soweit Ansprüche des Arbeitgebers gegen Dritte auf Ersatz der im Krankheitsfall fortgezahlten Ausbildungsvergütung bestehen, sind sie der Kasse unverzüglich mitzuteilen und abzutreten.

## **§ 13**

### **Überbetriebliche Ausbildungsstätten**

Die Kasse wird mit den von der Sozialkasse für geeignet anerkannten Bildungseinrichtungen der Handwerkskammer Berlin, Dortmund und Frankfurt a. M. die überbetriebliche Ausbildung der Auszubildenden durchführen.

## **§ 14**

### **Inhalt der überbetrieblichen Ausbildung**

Die Inhalte der überbetrieblichen Ausbildung richten sich nach der jeweils gültigen Verordnung über die Berufsausbildung zum Gerüstbauer/zur Gerüstbauerin und dem dieser Verordnung zugrunde liegenden Ausbildungsrahmenplan.

## **§ 15**

### **Dauer der überbetrieblichen Ausbildung und der Blockbeschulung**

Die Dauer der überbetrieblichen Ausbildung richtet sich nach der jeweils gültigen Verordnung über die Berufsausbildung zum Gerüstbauer/Gerüstbauerin. Die Dauer der Blockbeschulung richtet sich nach den Schulgesetzen der Länder.

## **§ 16**

### **Übernahme von Internats- und Fahrtkosten**

Auszubildende, die an von der Kasse zugelassenen überbetrieblichen Ausbildungsstätten ausgebildet werden und an einer zugeordneten Blockbeschulung im Rahmen der Berufsschulpflicht teilnehmen, haben Anspruch auf folgende Leistungen der Kasse:

1. Gewährung von Unterkunft und Verpflegung (Frühstück, Mittagessen und Abendessen) durch eine von der Kasse zugelassene Bildungseinrichtung.
2. a) Ersatz der Kosten der An- und Rückreise sowie der wöchentlichen Wochenendheimfahrten während der Dauer der Ausbildungsmaßnahme in Höhe der nachgewiesenen Kosten des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels (Bahnfahrt 2. Klasse).



- b) Die Kasse erkennt nur solche Fahrten als günstigstes öffentliches Verkehrsmittel an, die unter Verwendung der von der Deutschen Bahn AG angebotenen Sonderkonditionen (z. B. Bahn-Card) durchgeführt werden und erstattet die dafür erforderlichen Kosten.
3. Für tägliche Heimfahrten von der Schulungsstätte können die Kosten des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels - wenn möglich per Wochenfahrkarte - erstattet werden, wenn die Heimfahrten von der Kasse vorher genehmigt worden sind. Damit sind die Internatskosten für diese Zeit abgegolten. Die Fahrtkosten dürfen die Internatskosten nicht übersteigen. Die Inanspruchnahme darf zeitlich den Unterrichtsbetrieb nicht beeinflussen.

### **§ 17**

#### **Kostenerstattung an die überbetriebliche Ausbildungsstätte**

- (1) Die Sozialkasse erstattet der überbetrieblichen Ausbildungsstätte die notwendigen Lehrgangsgebühren und Lernmittelkosten mit befreiender Wirkung für den Arbeitnehmer.
- (2) Als notwendig ist in diesem Zusammenhang die Erstattung aller Kosten zu bezeichnen, die unter Berücksichtigung von Fördermitteln des Bundes, der Länder, der Europäischen Union oder sonstigen öffentlichen Hand bei der Durchführung der Lehrgänge entstehen.

### **§ 18**

#### **Nachrangigkeit der Kostenerstattung**

Erstattungsanspruch des Arbeitgebers und Anspruch auf Kostenübernahme seitens des Arbeitnehmers oder der Bildungseinrichtung im Sinne dieses Tarifvertrages gegenüber der Kasse entstehen nur insoweit, als kein entsprechender Anspruch seitens des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers gegenüber Dritten besteht.

## **Teil II**

### **Regelungen über die Berufsbildung im Gerüstbauerhandwerk**

### **§ 19**

#### **Anspruch auf Förderung des Vorbereitungslehrganges für die Abschlussprüfung in Anwendung von § 40 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz**

- (1) Die Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes hat die Aufgabe, für Arbeitnehmer des Gerüstbauhandwerks ohne abgeschlossenen Berufsausbildung im Gerüstbauerhandwerk oder einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf die Möglichkeit zu schaffen, die Prüfung zum/zur Gerüstbauer/Gerüstbauerin nach § 40 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz nachzuholen.
- (2) In Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle (Handwerkskammer Rhein-Main) werden Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung durchgeführt. Die Dauer des Vorbereitungslehrgangs bzw. der Lehrgangsböcke insgesamt einschließlich der Prüfung beträgt 18 Wochen.
- (3) Anspruch auf Leistungen der Sozialkasse wegen Teilnahme an einem von der Sozialkasse anerkannten Vorbereitungslehrgang zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung zum/zur Gerüstbauer/Gerüstbauerin hat, wer mindestens sechs Jahre in Betrieben gemäß § 1 dieses Tarifvertrages im Gerüstbauerhandwerk beschäftigt war.
- (4) Der Anspruch auf Teilnahme an dem Vorbereitungslehrgang und der Abschlussprüfung kann nur im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber verwirklicht werden.



## **§ 20**

### **Zulassung zum Vorbereitungslehrgang für die Abschlussprüfung in Anwendung von § 40 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz**

- (1) Der Arbeitnehmer hat sich auf einem von der Kasse zur Verfügung gestellten Formular anzumelden.
- (2) Die Anmeldung bedarf der Zustimmung und Bestätigung durch den Arbeitgeber.
- (3) Der Arbeitgeber muss die Tätigkeiten gemäß § 19 Absatz 3, die der Arbeitnehmer bei einem oder mehreren Gerüstbaubetrieben ausgeübt hat, bestätigen.

## **§ 21**

### **Vergütung bei Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang**

- (1) Nimmt der Arbeitnehmer an einem Vorbereitungslehrgang nach § 19 dieses Tarifvertrages oder einer Prüfung nach § 40 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz teil, hat er gegenüber dem Arbeitgeber Anspruch auf eine monatliche Vergütung in Höhe von 1.400 € bzw. 67,00 € pro Arbeitstag. Der Anspruch besteht für jeden tatsächlich wahrgenommenen Lehrgangs- und Prüfungstag sowie für den Tag der An- und Abreise, sofern der Arbeitnehmer wegen der Teilnahme am An- und Abreisetag keinen Arbeitsverdienst erzielt hat. Erfolgt die An- und Abreise an einem Samstag oder an einem Sonntag, besteht kein Anspruch auf Vergütung.
- (2) Die Sozialkasse erstattet dem Arbeitgeber die gemäß Absatz 1 an den Arbeitnehmer zu zahlende Vergütung zuzüglich eines Ausgleichs von 45 v. H. für die auf den Arbeitgeber entfallenden Sozialaufwendungen.

## **§ 22**

### **Übernahme von Internats- und Fahrtkosten**

- (1) Für Arbeitnehmer, die an einem von der Kasse zugelassenen Lehrgang gemäß § 19 teilnehmen, gelten § 16 Ziffern 1 bis 3 entsprechend.
- (2) Die Sozialkasse erstattet der Bildungseinrichtung die notwendigen Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sowie die Lernmittelkosten mit befreiender Wirkung für den Arbeitnehmer.

## **§ 23**

### **Anspruch auf Förderung der Fortbildung zum Geprüften Gerüstbau-Kolonnenführer**

- (1) Anspruch auf Leistungen der Sozialkasse wegen Teilnahme an einem von der Sozialkasse anerkannten Fortbildungslehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Gerüstbau-Kolonnenführer (Kolonnenführer-Lehrgang) hat, wer
  1. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf und eine anschließend einjährige Berufspraxis oder
  2. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und eine anschließende zweijährige Berufspraxis oder
  3. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung als Geprüfter Gerüstbau-Obermonteur im Sinne dieses Tarifvertrages und eine anschließende einjährige Berufspraxis oder
  4. eine fünfjährige Berufspraxis

nachweist. Die Berufspraxis im Sinne des Satzes 1 muss in Tätigkeiten abgeleistet sein, die der beruflichen Fortbildung zum Geprüften Gerüstbau-Kolonnenführer dienlich sind. Bei Nachweis gleichwertiger Voraussetzungen kann die Sozialkasse Leistungen gewähren.

- (2) Anspruch auf Förderung der Teilnahme an einer Prüfung gemäß der Verordnung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft vom 14. November 1978 über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Gerüstbau-Kolonnenführer hat nur der Arbeitnehmer, der zuvor an einem von der Sozialkasse anerkannten Kolonnenführer-Lehrgang während dessen gesamter Dauer teilgenommen hat.
- (3) Die Sozialkasse darf nur solche Kolonnenführer-Lehrgänge anerkennen, die einschließlich der sich unmittelbar anschließenden Prüfung mindestens sechs Wochen umfassen.



## **§ 24**

### **Lehrgänge nach der Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung in der gewerblichen Wirtschaft**

- (1) Die Kasse führt Lehrgänge nach der Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung in der gewerblichen Wirtschaft für die "Geprüften Gerüstbau-Kolonnenführer" durch.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Lehrgang ist die erfolgreich bestandene Prüfung zum "Geprüften Gerüstbau-Kolonnenführer".
- (3) Nach § 2 der Ausbildereignungsverordnung hat der Ausbilder berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse in folgenden Sachgebieten nachzuweisen:
  1. Grundfragen der Berufsbildung
  2. Planung und Durchführung der Ausbildung
  3. Der Jugendliche in der Ausbildung
  4. Rechtsgrundlagen
- (4) Der Lehrgang umfasst 120 Stunden.

## **§ 25**

### **Vergütung für Teilnehmer an Lehrgängen gemäß §§ 23 und 24**

- (1) Der Arbeitnehmer, der an einem Lehrgang oder einer Prüfung im Sinne der §§ 23 und 24 teilnimmt, hat gegenüber dem Arbeitgeber Anspruch auf eine Vergütung in Höhe von acht Stunden von Montag bis Donnerstag und sieben Stunden am Freitag für jeden tatsächlich wahrgenommenen Lehrgangs- und Prüfungstag sowie für den Tag der An- und Abreise, soweit der Arbeitnehmer wegen der Teilnahme am An- und Abreisetag keinen Arbeitsverdienst erzielen kann. Für Samstage und Sonntage wird keine Vergütung gewährt. Die Höhe der Vergütung bemisst sich nach dem tatsächlichen Stundenlohn sowie aller lohnstundenbezogenen Zulagen auf der Grundlage der wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden.
- (2) Die Sozialkasse erstattet dem Arbeitgeber die gemäß Absatz 1 an den Arbeitnehmer fortgezahlte Vergütung zuzüglich eines Ausgleichs von 45 v. H. für die auf den Arbeitgeber entfallenden Sozialaufwendungen.

## **§ 26**

### **Übernahme der Internats- und Fahrtkosten**

Bei Arbeitnehmern, die an Maßnahmen gemäß §§ 23 und 24 teilnehmen, findet bezüglich der Übernahme von Übernachtungs- und Fahrtkosten § 22 Anwendung.

## **§ 27**

### **Einrichtung von Lehrgängen und Prüfungsausschüssen**

- (1) Die Sozialkasse ist verpflichtet, mit geeigneten Trägern von Aus- und Fortbildungseinrichtungen (Bildungseinrichtungen) Verträge über die Durchführung von Fortbildungslehrgängen abzuschließen.
- (2) Die Zulassung einer Bildungseinrichtung zur Durchführung von durch die Sozialkasse anerkannten Bildungsmaßnahmen darf nur erfolgen, wenn die Bildungseinrichtung sich in einem Rahmenvertrag gegenüber der Sozialkasse verpflichtet, Unterkunft und Verpflegung für die Lehrgangsteilnehmer bereitzustellen. Die Sozialkasse soll bei der Anerkennung von Kolonnenführer-Lehrgängen darauf hinwirken, dass am Ende des Fortbildungslehrganges am Prüfungsort eine Prüfung durchgeführt wird.
- (3) Die Sozialkasse darf einzelne Lehrgänge einer zugelassenen Bildungseinrichtung nur dann anerkennen, wenn die Bildungseinrichtung sich verpflichtet, angemessene Preise zu fordern und die Lehrgangskosten in voller Höhe nachzuweisen. Die Anerkennung ist ferner davon abhängig, dass die Bildungseinrichtung der Sozialkasse den von ihr für den einzelnen Lehrgang aufgestellten Stundenplan und die einzusetzenden Lehrer bzw. Ausbilder mitgeteilt hat.
- (4) Die Sozialkasse des Gerüstbauerhandwerks gibt den Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch Merkblatt oder auf sonstige geeignete Weise Ort und Zeit der von ihr anerkannten Fortbildungslehrgänge und der bestehenden Prüfungsmöglichkeiten bekannt.



### **Teil III Allgemeine Regelungen**

#### **§ 28 Ausschlussfristen**

Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis und solche, die mit dem Ausbildungsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich geltend gemacht werden.

Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird. Dies gilt nicht für Zahlungsansprüche, die während eines Kündigungsschutzprozesses fällig werden und von seinem Ausgang abhängen. Für diese Ansprüche beginnt die Verfallfrist von zwei Monaten nach rechtskräftiger Beendigung des Kündigungsschutzverfahrens.

#### **§ 29 Verfall der Erstattungsansprüche**

Erstattungsansprüche des Arbeitgebers nach diesem Tarifvertrag gegen die Kasse verfallen mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach dem Jahr, in dem sie entstanden sind.

#### **§ 30 Verfahrensvorschriften**

Die Sozialkasse ist berechtigt, nähere Bestimmungen über das einzuhaltende Verfahren, insbesondere bezüglich der Abrechnung von Kosten, zu treffen.

#### **§ 31 Finanzierung**

- (1) Der Arbeitgeber hat die zur Finanzierung der Aufgaben der Sozialkasse erforderlichen Mittel durch einen Beitrag, der in einem Prozentsatz der Bruttolohnsumme in besonderen Tarifverträgen (Verfahrenstarifverträgen) festgelegt wird, aufzubringen. Der Arbeitgeber hat diesen Betrag an die Sozialkasse abzuführen. Die Sozialkasse hat das unmittelbare Recht, den Betrag zu fordern.
- (2) Erweisen sich die eingehenden Beiträge zur Finanzierung der Erstattungsleistungen an den ausbildenden Betrieb (Teil I) als unauskömmlich, so verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, den Beitrag anzupassen und/oder die Erstattungsleistungen an den auszubildenden Betrieb entsprechend herabzusetzen.

#### **§ 32 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche der Kasse gegen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie für Ansprüche der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegen die Kasse ist Wiesbaden.

#### **§ 33 Durchführung des Vertrages**

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, ihren Einfluss zur Durchführung dieses Vertrages einzusetzen, gemeinsam die Allgemeinverbindlicherklärung zu beantragen und bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages unverzüglich in Verhandlungen einzutreten.



**§ 34  
In-Kraft-Treten und Vertragsdauer**

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 1997 in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. Juni, erstmals zum 30. Juni 2006, gekündigt werden.

Mit In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages tritt der Tarifvertrag über die Berufsbildung im Gerüstbauerhandwerk (TV Berufsbildung) vom 02. Juli 1991 in der Fassung des Änderungsstarifvertrages vom 06. November 1991 außer Kraft

Köln/Frankfurt am Main, den 03. Dezember 1996

**Wiesbaden, den 11. Juni 2002**